



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation  
und Technologie

**MDR - 923644-2018-4**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967**  
**geändert wird (36. KFG-Novelle);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 20. November 2018

zu **BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Novelle besteht kein grundsätzlicher Einwand. Insbesondere das Verbot von Manipulationen an Abgasminderungseinrichtungen wird sehr begrüßt.

Bei der Durchsicht der Novelle sind folgende Detailprobleme erkannt worden:

**Zu Z 4, § 4 Abs. 7c**

Die Anhebung von höchstzulässigen Gesamtgewichten in Abhängigkeit von der technischen Ausführung wird in Frage gestellt. Diese sollten sich aus der zulässigen Straßenbelastung und nicht aus der Bauart ergeben. Wird eine Erhöhung als möglich angesehen, sollte diese für alle Fahrzeuge gelten.

**Zu Z 9, § 20 Abs. 5 lit. i**

Die Anbringung des Blaulichtes sollte auf die Dauer des Einsatzes bzw. auf die Anbringung von im ausgeschalteten Zustand farblosem Blaulicht beschränkt werden. Dafür würden sich generell auch lit. e - j anbieten. Erfahrungsgemäß sinkt das Begehren auf Blaulicht bei dieser Einschränkung erheblich.

**Zu Z 22, § 33 Abs. 6a**

Die Verbote werden ausdrücklich begrüßt. Erfahrungsgemäß werden diese jedoch durch die Anbieter umgangen, indem angegeben wird: „Zulässige Verwendung nur auf nicht öffentlichen Straßen“. Entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Umgehungen wären wünschenswert.

**Zu Z 30, § 56 Abs. 5**

Die Fälligkeit ist nicht explizit definiert. Gemäß § 57a Abs. 3 ist die Begutachtung zum Jahrestag der ersten Zulassung oder einem von der Behörde festgesetzten Zeitpunkt vorzunehmen. Wird dieser Zeitpunkt als Fälligkeit definiert, wäre gemäß Neuformulierung die Pickerlausgabe nur vor diesem Zeitpunkt zulässig. Sinnvollerweise sollte die Ausgabe aber während der Toleranzfristen und danach möglich sein. Angeregt wird somit die Formulierung: „Erfolgt die besondere Überprüfung während der Fristen gemäß Abs. 3 oder danach ...“.

**Zu Z 33, § 58 Abs. 4**

Da nur dem Lenker erkennbare Mängel zum Kostenersatz führen, könnte dieser auch dem Lenker abverlangt werden. Dies würde die unmittelbare Eintreibbarkeit erleichtern. Ergänzt werden könnten auch schwere Mängel, die dem Lenker während der Fahrt bekannt werden. Ausgefallene Beleuchtung oder Fehler an der Abgasbehandlungsanlage werden z. B. bei neuen Fahrzeugen dem Lenker angezeigt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65  
(zu 927054-2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>